

A) Folgende Unterlagen benötigen Sie bei der Antragstellung:

1. Schriftlicher formloser Antrag
2. Führungszeugnis: Achten Sie bitte darauf, dass dieses Zeugnis mit der Behördennummer "0" versehen wird, damit es von Berlin direkt an uns versandt wird.
3. Auszug aus dem Verkehrszentralregister beim Kraftfahrt-Bundesamt (erfolgt durch die Zulassungsbehörde)
4. Vorlage einer Versicherungsdoppelkarte gem. § 23 FZV (Versicherung für Rote Kennzeichen).
5. Vorlage einer Auflistung der vorhandenen Oldtimerfahrzeuge soweit Sie bei der Antragstellung berücksichtigt werden sollen.
6. Vorlage der Original-Fahrzeugbriefe mit Abmeldebescheinigung. Bei Fahrzeugen ohne Fahrzeugbrief ist die Vorlage eines Eigentumsnachweises sowie eines Gutachtens über die Verkehrssicherheit notwendig.
7. Vorlage einer TÜV-Bescheinigung, die bestätigt, dass es sich bei dem Fahrzeug/dem Fahrzeugen um Oldtimer handelt (vgl. Punkt B).
8. Teilnahmeerklärung zum Lastschriftinzugsverfahren zur Abbuchung der Kfz-Steuer

B) Wann ist ein Fahrzeug ein Oldtimer?

1. Der Tag der Erstzulassung liegt mindestens 30 Jahre zurück.
2. Das Kraftfahrzeug befindet sich in gutem Erhaltungszustand und dient der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes.
3. Die Voraussetzungen müssen durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfers oder Prüferingenieurs nachgewiesen werden.

C) Hinweise zur Verwendung zugeteilter Roter Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung für Oldtimer-Fahrzeuge

1. Das Rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung wird aufgrund der Vorschriften des § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) zugeteilt für
 - a) Teilnahme an Veranstaltungen sowie An- und Abfahrten:
wenn sie der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.
 - b) Prüfungsfahrten:
Fahrten anlässlich der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr.
 - c) Probefahrten:
Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges.
 - d) Überführungsfahrten:
Fahrten, die in der Hauptsache der Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort dienen.
 - e) Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung des Fahrzeuges.

Fahrten, die nicht den oben genannten Zwecken dienen, sind Verstöße gegen § 17 FZV und somit Ordnungswidrigkeiten. Unabhängig davon können Sie gleichzeitig Vergehenstatbestände nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) sein.

2. Dieser Fahrzeugschein ist vor Antritt der ersten Fahrt vom Inhaber des Roten Kennzeichens zu unterschreiben. Der Fahrzeugschein ist bei jeder Fahrt mitzuführen. In einem besonderen Nachweisbuch (Fahrtenbuch) ist jede Fahrt aufzuzeichnen. Der Fahrzeugschein und das Nachweisbuch ist zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
3. Der Inhaber des Roten Kennzeichens ist bei Benutzung des Kennzeichens für die ordnungsgemäße Beschaffenheit des Fahrzeugs gemäß § 31 StVZO verantwortlich. Unberührt bleiben Erlaubnis und Genehmigungspflichten, soweit sie sich aus anderen Vorschriften, insbesondere aus § 29 Abs. 2 StVZO ergeben.
4. Der Verlust des Kennzeichens oder Scheines ist unverzüglich unter Angabe der Gründe der Kfz-Zulassungsbehörde anzuzeigen. Der Verlust des Kennzeichens ist einer Polizeidienststelle oder der Zulassungsstelle, der Diebstahl des Kennzeichens einer Polizeidienststelle zu melden. Die Bescheinigung darüber ist der Kfz-Zulassungsbehörde vorzulegen.
5. Die Kosten für Ersatzanfertigung für in Verlust geratene oder beschädigte Kennzeichen oder Fahrzeugpapiere sind vom Inhaber des Roten Kennzeichens zu tragen.

D) Gebühren:

Für die erstmalige Beantragung dieses Kennzeichens zahlen Sie EUR 124,60.
Dafür erhalten Sie das Fahrzeugscheinheft und das Fahrtenbuch für die Aufzeichnung der Fahrten.

E) Zusätzliche Informationen:

Der Steuerbetrag beträgt für PKW jährlich 191,00 € und für Kräder jährlich 46,00 €.

Für weitere Informationen steht Ihnen Ihre Zulassungsstelle, Frau Baier unter Telefon-Nr. 09971/78-242, gerne zur Verfügung!